

105. 1. Zum Begriffe des „Angestellten“ und zum Begriffe der „Geschäftsmäßigkeit“ im Art. 1 §§ 1, 6, 8 des G. zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung v. 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478).

2. Ist das Vergehen nach dem Art. 1 § 8 dieses Gesetzes eine Sammelstrafat?

I. Straffenat. Urf. v. 9. August 1938 g. J. 1 D 336/38.

I. Landgericht Dortmund.

Aus den Gründen:

1. Nach dem Art. 1 § 6 fällt unter das *G.* über Rechtsberatung nicht die Tätigkeit dessen, der als Angestellter, also in abhängiger Stellung, als Arbeitnehmer, Rechtsangelegenheiten seines Dienstherrn zu erledigen hat. Die Revision behauptet ohne Grund, daß das *LG.* das verkannt habe. In den Fällen der Frau *S.* und des Ingenieurs *H.* ist nichts erkennbar, woraus hergeleitet werden könnte, daß zwischen den Genannten und dem Angeklagten Anstellungsverhältnisse bestanden hätten, als der Angeklagte die Besorgung einer Rechtsangelegenheit für sie übernahm. Es kann auch keine Rede davon sein, daß in dem Falle des Schreinermeisters *B.* die Vergütung von monatlich nicht mehr als fünf Reichsmark für Buchführungsarbeiten und Erledigung von Steuerfachen dem Angeklagten die Eigenschaft eines selbständig im freien Berufe stehenden Mannes genommen und ihn zum abhängigen Arbeitnehmer des *B.* gemacht hätte. Soweit die noch ergänzungsbedürftigen Feststellungen über das Verhältnis des Angeklagten zu *R.* erkennen lassen, wird hier die Sache wohl ähnlich liegen wie im Verhältnisse zu *D.*

Soweit der Angeklagte aber nach dem Umfange der übertragenen Tätigkeit und nach der Höhe der Vergütung zu *R.* und zu dem Möbeldändler *Schr.* in einem Anstellungsverhältnisse gestanden hätte, was im Falle *Schr.* ohne Rechtsirrtum bejaht werden konnte, ist zu beachten, daß die Anstellung zu Buchhaltungsarbeiten und zur Erledigung von Steuerpflichten keineswegs auch die Besorgung von „Rechtsangelegenheiten“ des Arbeitgebers i. S. des Art. 1 § 1 Rechtsberatungsg.*G.* umfaßt. Nur bei selbständigen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern und vereidigten Bücherrevisoren, zu denen der Angeklagte nicht gehörte, erkennt das Rechtsberatungsg.*G.* (Art. 1 § 5 Nr. 2) einen so engen Zusammenhang ihrer gewöhnlichen Berufsangelegenheiten mit der sich dabei unmittelbar ergebenden rechtlichen Bearbeitung an, daß diesen Personen auch die rechtliche Bearbeitung ohne besondere Erlaubnis freisteht. Das Anstellungsverhältnis zu *Schr.* oder gegebenenfalls auch zu *R.* würde den Angeklagten also nur dann berechtigt haben, auch Rechtsangelegenheiten dieser Arbeitgeber geschäftsmäßig zu besorgen, wenn das nach dem Inhalte des Anstellungsvertrages von vornherein zu den Pflichten des Angestellten gehört hätte. Gleichwohl kann es auch in dem entgegengesetzten Fall im Ergebnisse richtig sein, daß das *LG.* die Tätigkeit in Rechts-

angelegenheiten des Schr. aus dem strafbaren Verhalten des Angeklagten ausgeschieden hat. Denn da es sich hierbei nur um ganz unbedeutende Dinge gehandelt haben soll, die nach genauen Weisungen, also ohne größere eigene Verantwortung, zu erledigen waren, so wäre es möglich, daß der Angeklagte diese Besorgungen mit Rücksicht auf die Beziehungen aus dem Angestelltenverhältnis als gelegentliche Verrichtungen aus bloßer Gefälligkeit übernommen hätte; in diesem Falle könnte es an der Geschäftsmäßigkeit der Besorgung fehlen.

Im Sinne der §§ 1 und 8 des Art. 1 Rechtsberatungsg. bedeutet nämlich „geschäftsmäßig“ nichts anderes, als was durch dieses Wort auch in anderen Gesetzen, namentlich in dem § 157 ZP.C. bei der „geschäftsmäßigen“ Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht, bezeichnet wird. Das Kennzeichen der Geschäftsmäßigkeit einer Tätigkeit ist sonach, daß der Handelnde bei ihr beabsichtigt, sie in gleicher Art zu wiederholen und sie dadurch zu einem dauernden oder wenigstens zu einem wiederkehrenden Bestandteile seiner Beschäftigung zu machen (RGSt. Bd. 61 S. 47, 51 ffg., auch mit Beziehung auf den § 157 ZP.C.). Die Geschäftsmäßigkeit ist sonach ihrem Wesen nach ein Merkmal des inneren Tatbestandes, das — ebenso wie die Gewerbemäßigkeit i. S. beispielsweise der §§ 218, 260 StGB. — auch dann vorhanden sein kann, wenn im äußeren Tatbestande nur eine Einzellhandlung vorliegt.

Auch für das Rechtsberatungsg. ergibt sich nichts Gegenteiliges aus der Bestimmung (Art. 1 § 1), daß zwischen haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit nicht unterschieden werden solle. Vielmehr erklärt sich diese Fassung der Vorschrift aus der Überzeugung, daß regelmäßig mindestens einen Nebenberuf in der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten suchen wird, wer sich darauf einläßt, die behördliche Erlaubnis zu dieser Tätigkeit nachzusehen. Die Bestimmung bedeutet also — im Gegensatz zu einer im Schrifttume vertretenen Ansicht<sup>1</sup> — nicht, daß mangels behördlicher Erlaubnis die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nur dann verboten und strafbar wäre, wenn sie mit einer Häufigkeit und in einem Umfang ausgeübt würde, die es rechtfertigen würden, von der Ausübung eines Berufes, mindestens eines Nebenberufes, zu sprechen. Das kommt deutlicher als in dem § 1 in der Strafbestimmung des § 8 zum Ausdruck; denn ihre

<sup>1</sup> Vgl. Jonas Ann. 3 zum Art. 1 § 1 Rechtsberatungsg. D. C.

Wortfassung bezeichnet als strafbar nicht etwa den, der ohne Erlaubnis, also verbotswidrig, einen geschäftsmäßigen Betrieb der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten eröffnet oder unterhält oder fortsetzt, sondern den, der ohne Erlaubnis fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt oder der gegen ein Verbot der im § 7 Satz 2 bezeichneten Art, wenn auch nur durch eine Einzelhandlung, verstößt.

2. Das angefochtene Urteil führt aus, daß vier Verstöße gegen das RechtsberatungsgG. vorlägen, diese jedoch eine fortgesetzte Handlung bildeten, da sie auf den einheitlichen Vorsatz des Angeklagten zurückzuführen seien, anlässlich seiner Steuerberater- und Buchhalter-tätigkeit auch „die damit zusammenhängende Rechtsberatung“ durchzuführen. Damit ist über den Vorsatz des Angeklagten hier nicht mehr festgestellt als sein ganz allgemeines, nicht näher bestimmtes Vorhaben, sich auch der Besorgung der Rechtsangelegenheiten irgendwelcher Auftraggeber zu widmen, sobald und sooft sich dazu in seinem Hauptberufe bei Buchführungsarbeiten oder bei der Hilfeleistung in Steuerfällen für irgendwelche Personen ein Anlaß oder eine Gelegenheit ergeben würde; Ort, Zeit und Art der zu betreuenden Rechtsangelegenheiten und die Person des jeweiligen Auftraggebers blieben bei einem solchen Vorhaben noch völlig der Zukunft anheimgestellt. Ein solches Vorhaben ist noch kein Gesamtvorsatz, der auf die stoßweise Verwirklichung eines bestimmten Gesamterfolges gerichtet und deshalb allein geeignet wäre, mehrere Einzelhandlungen zu einer fortgesetzten Tat zusammenzufassen (vgl. RWSt. Bd. 66 S. 236, 238, 239, Bd. 72 S. 211). Die Annahme des LG., daß der Angeklagte wegen eines fortgesetzten Vergehens gegen das RechtsberatungsgG. zu bestrafen sei, beruht also auf Rechtsirrtum.

Es taucht aber die Frage auf, ob mehrere Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz als ein sogenanntes Sammelvergehen eine rechtliche Einheit bilden. Auch diese Frage ist jedoch zu verneinen.

Das RG. hat sich von seiner früheren Rechtsprechung über Sammelstraftaten seit dem Beschlusse des Großen Senates für Strafsachen v. 21. April 1938 über die Beurteilung gewerbmäßiger Abtreibungen (RWSt. Bd. 72 S. 164) abgewendet. Nach dem Vorbilde dieser Entscheidung des Großen Senates ist in dem RG-Urt. v. 18. Juli 1938 (RWSt. Bd. 72 S. 285) ausgesprochen worden, daß ebenso wie eine Abtreibung auch eine Fehlereihandlung nicht dadurch die Eigenschaft einer selbständigen Handlung verliere, daß sie

gewerbmäßig begangen werde. Die Begründung dieser Entscheidungen, auf die hier verwiesen werden kann, trifft in den wesentlichen Punkten auch für die hier zu beantwortende Frage zu.

Der Gedanke an gewerbepolizeiliche Rücksichten und die Fassung des § 1 Abs. 1 im Art. 1 Rechtsberatungsg., die das Wort „betreiben“ enthält, könnten allerdings zunächst vielleicht dafür sprechen, daß das Gesetz gerade den nicht genehmigten Betrieb der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als eine Einheit habe verbieten wollen. Auch hier führt indessen schon der Wortlaut des § 8 eher zu einer anderen Auffassung. Vor allem aber ergibt sich aus dem § 1 Abs. 2 als Zweck des ganzen Gesetzes, nicht bloß die Zahl der Betriebe einzuschränken und dadurch einen unerwünschten zu starken Wettbewerb der Rechtsberater untereinander und gegenüber den Rechtsanwälten zu verhindern, sondern auch über der Zuverlässigkeit, persönlichen Eignung und Sachkunde der Rechtsberater zu wachen und dadurch die Volksgenossen vor den Gefahren zu schützen, die ihnen erwachsen, wenn sie unbewußt ihre Rechtsangelegenheiten unzuverlässigen oder nicht sachkundigen Personen zur Besorgung anvertrauen. Dieser Zweck des Gesetzes und namentlich der Zweck der zur Sicherung ergangenen Strafdrohung würde mangelhaft erreicht werden, wenn die Strafdrohung so verstanden würde, daß alle Merkmale eines geschäftlichen Betriebes oder einer Betriebsführung vorhanden sein müßten, um die Strafbarkeit zu begründen. Eine solche Auffassung ist daher hier ebenso abzulehnen, wie sie die Rechtsprechung entsprechend im Gebiete des U. über den Verkehr mit unedlen Metallen abgelehnt hat (RGSt. Bd. 63 S. 353, 355).